

Zusatzinformationen für die aktiv Versicherten zur LUPK-Reglementsänderung per 1. Januar 2019

Am 1. Januar 2019 treten die neuen LUPK-Reglementsbestimmungen in Kraft. Als zentrale Massnahme werden die Umwandlungssätze auf der Basis Alter 65 von bisher 6,15 auf neu 5,2 Prozent gesenkt. Damit die daraus resultierende Leistungsreduktion teilweise abgedeckt werden kann, berechnet die LUPK für die Versicherten mit Jahrgang 1954 und jünger einen Ausgleichsbetrag von 6 Prozent auf dem erhöhungsberechtigten Altersguthaben per 31. Dezember 2018.

Für die Sicherung des Anspruchs auf den Ausgleichsbetrag müssen bestimmte reglementarische Voraussetzungen erfüllt sein, auf die wir nachfolgend hinweisen.

Wer hat Anspruch auf den Ausgleichsbetrag von 6 Prozent?

Aktiv Versicherte mit Jahrgang 1954 und jünger, die am 31. Dezember 2018 und am 1. Januar 2019 bei der LUPK versichert sind und über ein erhöhungsberechtigtes Altersguthaben verfügen. Als versichert gelten gemäss LUPK-Reglement:

- Personen mit einem laufenden versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis an den beiden erwähnten Stichtagen;
- Personen, deren Versicherung an diesen Stichtagen um höchstens einen Monat unterbrochen ist und damit über die gesetzliche Nachdeckungsfrist versichert sind;
- Personen, deren Versicherung an diesen Stichtagen für länger als einen Monat unterbrochen ist und über die freiwillige Risikoversicherung der LUPK für den Unterbruch versichert sind.

Was können mögliche Gründe für einen Unterbruch der obligatorischen Versicherung an den vorerwähnten Stichtagen sein?

- Längerer unbezahlter Urlaub;
- Längere, aber vorübergehende Pensionsreduktion mit Unterschreitung des LUPK-Mindestlohns (aktuell CHF 18'800);
- Befristete Anstellungen mit längeren Unterbrüchen.

Was kann ich tun, wenn meine obligatorische Versicherung durch einen dieser vorerwähnten Gründe am 31. Dezember 2018 und 1. Januar 2019 unterbrochen ist?

Mit dem Abschluss der freiwilligen Risikoversicherung der LUPK für die Zeit des Unterbruchs wird sichergestellt, dass nebst dem Versicherungsschutz auch der Anspruch auf die Berechnung des Ausgleichsbetrags von 6 Prozent erhalten bleibt. Für den Abschluss der freiwilligen Risikoversicherung wenden Sie sich bitte an das Team Versicherung unter 041 228 76 00.

Was ist zu beachten, wenn ich erst im November oder Dezember 2018 neu bei der LUPK versichert bin?

Für einen Anspruch auf den Ausgleichsbetrag ist es zwingend, dass die Gelder der bisherigen Pensionskasse bis zum 31. Dezember 2018 an die LUPK überwiesen werden, d.h. dass die Gelder spätestens mit Valutadatum 31. Dezember 2018 bei der LUPK gutgeschrieben sein müssen. Denn nur so ist sichergestellt, dass diese Gelder für die Berechnung des Ausgleichsbetrags von 6 Prozent berücksichtigt werden können.

Alle weiteren Informationen zur LUPK-Reglementsänderung 2019 finden Sie unter dem Link www.lupk.ch/reglement-2019.